

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 16. Januar 2013**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2014

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.6-9/13

Zulassungsnummer:

Z-78.6-200

Geltungsdauer

vom: **10. Juni 2014**

bis: **12. September 2016**

Antragsteller:

Oppermann Regelgeräte GmbH

Im Spitzhau 1

70771 Leinfelden-Echterdingen

Zulassungsgegenstand:

Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200 vom 13. Januar 2013.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-78.6-200

Seite 2 von 3 | 10. Juni 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**1.1 Zulassungsgegenstand**

Zulassungsgegenstand ist das Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften gemäß Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.2 (Rauchmelder für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus der Rauchmeldeeinheit KRM-1-DZ oder KRM-2-DZ oder KRM-2-DZ-MOD oder KRM-2-DZ-BAC jeweils mit optischem Rauchmelder Typ ALK-E und Steuerung, einem 600 mm langen Standard-Luftsammelrohr und dem Steuergerät SM für die Energieversorgung der Rauchmeldeeinheiten KRM-2-DZ oder KRM-2-DZ-MOD oder KRM-2-DZ-BAC. Der Rauchmelder arbeitet nach dem Streulichtprinzip. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch muss Rauchalarm signalisiert und die angeschlossene Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch angesteuert und ausgelöst werden. Ein Lüftungsventilator (bei Rauchschutzklappe) kann abgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen oder von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator kann angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch müssen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor, einem Haftmagneten oder einem Magnetventil; die Rauchschutzklappen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor ausgestattet sein. Die maximale Anschlussleistung der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch und ggf. des Lüftungsventilators sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes 2.1 dürfen nicht überschritten werden.

¹ nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-78.6-200

Seite 3 von 3 | 10. Juni 2014

2. Der Abschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:

- a) **Abschnitt 2.1.1 "Allgemeines"**, erster Satz wird um den Prüfbericht Nr. 131191-AU01+SW01-PB01 vom 26.11.2013 ergänzt.
- b) **Abschnitt 2.1.2 "Rauchmeldeeinheit"**, zweiter, dritter und vierter Abschnitt erhalten folgende Fassung
- Die Rauchmeldeeinheit der Typen KRM-2-DZ, KRM-2-DZ-MOD und KRM-2-DZ-BACnet muss über das Steuergerät SM an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 V AC (50/60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und versorgt den Rauchmelder ALK-E sowie die Steuerung des Typs KRM-2-DZ, des Typs KRM-2-DZ-MOD bzw. des Typs KRM-2-DZ-BACnet mit der Betriebsnennspannung 24 V AC/DC. Die Energieversorgung der Brandschutzklappen, der Rauchschutzklappen oder der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch erfolgt über das Steuergerät SM² oder extern. Die maximale Leistung des Steuergerätes SM darf nicht überschritten werden. Die Energieversorgung des Steuergerätes SM muss den Anforderungen nach DIN EN 60950 entsprechen. Das Steuergerät SM muss im Übrigen der Anlage 4 entsprechen.
- Die Rauchmeldeeinheiten der Typen KRM-2-DZ-MOD sowie KRM-2-DZ-BACnet verfügen gegenüber dem Typ KRM-2-DZ über eine zusätzliche RS 485 Schnittstelle. Diese Schnittstelle dient über einen MOD-BUS bzw. über einen BACnet ausschließlich der informativen Datenübertragung an eine Gebäudetechnik. Eine Ansteuerung der Brandschutzklappen oder der Rauchschutzklappen oder der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch erfolgt nicht.

3. Der Abschnitt 5 wird wie folgt ergänzt:

"Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung"

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306³ in Verbindung mit DIN 31051⁴ mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder Typ ALK-E in der Rauchmeldeeinheit KRM-1-DZ, KRM-2-DZ, KRM-2-DZ-MOD und KRM-2-DZ-BACnet durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

² Die technische Spezifikation des Steuergeräts SM ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

³ DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung

⁴ DIN 31051:2003-06 Grundlagen der Instandhaltung